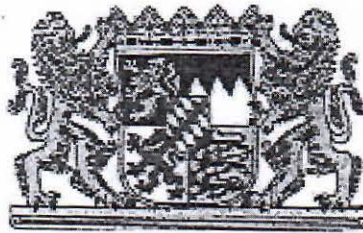


# Beglaubigte Abschrift

§ 48 SO 541/18



## SOZIALGERICHT MÜNCHEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in dem Rechtsstreit

~~.....~~ d.c., 80687 München  
- Kläger -

Proz.-Bev.: *089/2000760*  
Rechtsanwälte Frank Schneider u.a., Arcostraße 5, 80333 München - FS / mh / 1734/18 -

gegen

Bezirk Oberbayern, Sozialhilfeverwaltung, vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten,  
Prinzregentenstraße 14, 80538 München - 25/501 - 128977 -  
- Beklagter -

Streitigkeiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Die 48. Kammer des Sozialgerichts München hat auf die mündliche Verhandlung in München

am 22. Januar 2020

durch den Richter am Sozialgericht Braun als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Bauer und Eichenseher

für Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass die im Bescheid des Beklagten vom 08.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 24.09.2018 enthaltene Auflage rechtswidrig gewesen ist.
- II. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer mit der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe verbundenen Nebenbestimmung.

Der im Jahre 1960 geborene Kläger ist infolge einer Contergan-Schädigung mit Fehlbildung aller vier Extremitäten und Einschränkungen des Seh- und Hörvermögens seit 1996 schwerstpflegebedürftig. Er erhält seit mehreren Jahren Eingliederungshilfe in Form ambulanter Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vom Beklagten. Diese Hilfen organisiert er eigenständig nach dem „Arbeitgebermodell“.

Die Leistungen wurden mit Bescheid vom 08.06.2018 für die Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 „in Form der Übernahme von Kosten für Begleitpersonen für schwerbehinderte Menschen von täglich bis zu 2,5 Stunden zum Stundensatz in Höhe von derzeit 11,95 EUR zzgl. (eines) ggf. anfallenden Arbeitgeberanteil(s)“ gewährt. In den Gründen des Bescheides, welchem ein „Formular zum Einzelnachweis“ beigelegt war, heißt es:

.... Wir bitten Sie, die in der Anlage beigelegten Einzelnachweise ausgefüllt und unterschrieben, monatlich unaufgefordert vorzulegen. Zu den Einzelnachweisen sind die Quittungen für Eintritt, Speisen und Getränke für die Begleitperson, etc. beizufügen. Die Auszahlung der Leistung erfolgt nach monatlicher Vorlage der Abrechnung durch die VIF e.V.

*Die nachvollziehbare Dokumentation in Form der Einzelnachweise dient der Überprüfung, ob die Leistung bestimmungsgemäß verwendet worden ist. Hier stellt die Verpflichtung der Führung der Einzelnachweise eine Auflage gemäß § 32 Abs. 2 Ziffer 4 SGB X dar. Diese Auflage ist auch zumutbar, da die Nachweispflicht auf einfachste Dokumentationsbasis beschränkt ist. Die Geldleistungen können nicht nach freiem Belieben eingesetzt werden, die gewährte Hilfe ist ausschließlich für die Hilfeleistung der Begleitperson zu verwenden....“*

Dieser Entscheidung widersprach der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 05.07.2018 und wandte sich dabei insbesondere gegen die mit der Leistungsgewährung verbundene Dokumentationspflicht. Mit Bescheid vom 24.09.2018 wies die Regierung von Oberbayern den Widerspruch zurück. Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Auflage sei erforderlich, um den tatsächlichen Hilfebedarf nachzuweisen. Sie sei darüber hinaus inhaltlich hinreichend bestimmt, klar, verständlich und widerspruchsfrei. Im Übrigen sei es die

Aufgabe des Sozialhilfeträgers, für eine zweckentsprechende Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe zu sorgen. Ein milderer Mittel zur Sicherstellung der korrekten Verwendung der Hilfe sei nicht erkennbar.

Dagegen richtet sich die am 24.10.2018 beim Sozialgericht München (SG) eingegangene Klage, zu deren Begründung der Kläger (mit Schriftsatz vom 21.05.2019) insbesondere vorgetragen hat, die im angefochtenen Bescheid enthaltene Nebenbestimmung sei ermessensfehlerhaft. Der Kläger komme seiner Nachweispflicht seit jeher durch Vorlage der Stundenaufzeichnungen sowie der Lohnkosten (durch die Vereinigung Integrationsförderung e. V. - VIF) ausreichend nach. Die ihm nunmehr (erstmalig) auferlegte Pflicht zur Dokumentation jeder Einzeltätigkeit nach Art der Hilfeleistung, einschließlich des Nachweises der Kosten der einzelnen Unternehmungen, stelle einen Eingriff in die Selbstbestimmung und Privatsphäre des Klägers dar und überspanne die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Die Entscheidung widerspreche auch dem im Gesetz verankerten Ziel der Förderung bzw. Unterstützung der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung schwerbehinderter Menschen. Im Übrigen, so der Kläger, kollidiere die von ihm geforderte strikt reglementierte Verwendung der Mittel mit seinen Arbeitgeberpflichten. Wenn es beispielsweise stark regne und er deshalb seine geplante Unternehmung im Freien nicht ausführen könne, müsse er seine Begleitperson dennoch beschäftigen oder zumindest bezahlen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die im Bescheid des Beklagten vom 08.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 24.09.2018 enthaltene Auflage rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es gehöre zu den Aufgaben des Sozialhilfeträgers, für eine zweckdienliche Inanspruchnahme der Eingliederungshilfemittel zu sorgen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 22.01.2020 hat der Beklagte ergänzend argumentiert, er habe im Zuge des Übergangs der Zuständigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe von den örtlichen Sozialhilfeträgern auf den Beklagten als überörtlichen Träger zahlreiche Leistungsempfänger „übernommen“ und die Leistungen nach einheitlichen Vorgaben (Festsetzung von Pauschalen etc.) weitergewährt, ohne die

Leistungsvoraussetzungen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (nochmals) detailliert zu prüfen. Nunmehr halte er es für notwendig, diese Ermittlungen in den betroffenen Fällen nachzuholen, zumal in mehreren Einzelfällen – wenn auch nicht im Falle des Klägers – Hinweise auf einen nicht mit dem gesetzlichen Leistungszweck vereinbaren Einsatz der vom Beklagten zur Verfügung gestellten Mittel aufgetaucht seien. Vor diesem Hintergrund sei es nicht beabsichtigt, die vom Kläger in dem angefochtenen Bescheid verlangten detaillierten Informationen bei jeder Weitergewährung der Leistungen immer wieder abzufordern. Dies werde voraussichtlich nicht mehr notwendig sein, sobald sich der Beklagte ein Bild vom regelmäßigen Einsatz der Mittel durch den Kläger machen könne.

Dem Gericht lagen die Behördenakten des Beklagten bei seiner Entscheidung vor.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist statthaft als Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 131 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auch sonst zulässig.

Die ursprüngliche Klage vom 24.10.2018, gerichtet gegen den Bescheid des Beklagten vom 08.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 24.09.2018, ist gem. § 39 Abs. 2 (Alt. 4) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt, da der dort geregelte Leistungszeitraum abgelaufen ist, die Leistungen vollständig ausgezahlt wurden und ein Widerruf wegen einer Nichtbefolgung der im Bescheid vom 08.06.2018 enthaltenen Auflage gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X nur mit Wirkung für die Zukunft hätte erfolgen können und also nicht mehr in Betracht kommt. In der Umstellung des Klageantrags durch den Kläger liegt keine Klageänderung (siehe Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Aufl. 2017, § 131 Rn. 8a). Das in § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG geforderte Feststellungsinteresse ist in Form einer „Wiederholungsfahr“ (siehe dazu Keller, a.a.O., § 131 SGG Rn. 10a ff) gegeben. Die Klage war vor dem erledigenden Ereignis zulässig.

Die nach alledem zulässige Klage ist auch begründet.

Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Auflage gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X, welche grundsätzlich isoliert anfechtbar war (siehe Engelmann in: von Wuiffen/Schütze,

! !  
SGB X, Kommentar, 8. Aufl. 2014, § 32 Rn. 36), war rechtswidrig. Sie verstieß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausdruck des sog. Übermaßverbots.

Das Übermaßverbot, welches im Allgemeinen durch die Maßstäbe der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit seine Konkretisierung erfährt, beherrscht das gesamte öffentliche Recht (siehe Mrozynski in Mrozynski, Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I, Kommentar, 5. Aufl. 2014, § 65 Rn. 1). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt es, eine Relation herzustellen zwischen der in Anspruch genommenen Sozialleistung und der konkreten Mitwirkungspflicht, deren Erfüllung gefordert wird (Mrozynski, a.a.O., § 65 Rn. 6). Dies erfolgt zunächst nach objektiven Maßstäben, wobei allerdings zu beachten ist, dass der Sozialhilfeträger (ohnehin) nicht leisten darf, ohne die gesetzlichen (Anspruchs-) Voraussetzungen der Leistungen geklärt zu haben (Mrozynski, a.a.O., § 65 Rn. 7). Weiterhin spielen bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch subjektive Gesichtspunkte eine Rolle. Dies mag unter dem Blickwinkel von Verwaltungseffizienz, Finanzierbarkeit usw. nicht immer ohne weiteres einleuchten. Erst die Einbeziehung auch der subjektiven Umstände kann jedoch zu einer angemessenen (gleichgewichtigen) Berücksichtigung der Interessen der Solidargemeinschaft, einerseits, und des Sozialleistungsberechtigten, andererseits, führen (Mrozynski, a.a.O., § 65 Rn. 9).

Im vorliegenden Fall besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, welcher es insbesondere gebietet, eine zweckentsprechende Verwendung der Sozialhilfe sicherzustellen, sowie dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. dazu Coseriu in: jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 17 Rn. 38), einerseits, und dem Recht des Klägers auf Selbstbestimmung (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) und Privatsphäre, andererseits. Hier ist auf der einen Seite der nicht unbeträchtliche Umfang der Leistungen von ca. 1.000 Euro monatlich zu beachten, auf der anderen Seite der Umstand, dass die vom Beklagten verfügte Auflage mit einem doch gravierenden Eingriff in die Rechte des Klägers verbunden ist.

Nach der Überzeugung der Kammer ist eine Auflage, so wie sie der Beklagte mit dem hier streitigen Bescheid verbunden hat, nicht generell unzulässig. Im Einzelfall des Klägers, in dem – wie der Beklagte einräumt – weder Zweifel an Art und Ausmaß des sozialhilferechtlichen Bedarfs bestehen, noch konkrete Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung der Hilfe vorliegen, erscheint eine solche umfassende und aufwändige Dokumentations- und Nachweispflicht jedoch nach der Auffassung der Kammer nicht mehr als verhältnismäßig. In einem solchen Fall erscheint es nicht als erforderlich, über die bisherige Nach-

weisführung (durch die VIF) hinaus weitere umfangreiche Aufzeichnungen und Belege zu verlangen.

Vorliegend kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 22.01.2020 nochmals hervorgehoben hat, nämlich der Umstand, dass beim Kläger eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung der Eingliederungshilfe von sonstigen Hilfen und Aktivitäten besteht, welche auch seine Arbeitgeberpflichten betrifft. Diese bezieht sich insbesondere auf die Frage, ob in gewissem Umfang auch Aktivitäten innerhalb seiner Wohnung oder solche Aktivitäten, bei denen die nicht-behinderte Person, mit der der Kläger Kontakt hat, (ausschließlich) seine Begleitperson ist (Beispiel: eine Schachpartie mit der Begleitperson in der Wohnung), von den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst sein können, speziell dann, wenn der Kläger eine ursprünglich geplante Aktivität außerhalb der Wohnung, etwa aus Gründen der Witterung (und unter Berücksichtigung seiner behinderungsbedingten Einschränkungen), nicht ausführen kann. Die hier entscheidende Kammer neigt dazu, diese Frage zu bejahen, der Beklagte sieht dies anders. Weitere Konflikte und gerichtliche Auseinandersetzungen, die völlig außer Verhältnis zur (finanziellen) Bedeutung dieser Streitfrage stünden, wären also geradezu vorprogrammiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG; das Klageverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 183 SGG).

Der Kläger und sein Bevollmächtigter beantragen,

festzustellen, dass die im Bescheid des Beklagten vom 08.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 24.09.2018 enthaltene Auflage rechtswidrig gewesen ist.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

**- IM NAMEN DES VOLKES -**

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. Es wird festgestellt, dass die im Bescheid des Beklagten vom 08.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 24.09.2018 enthaltene Auflage rechtswidrig gewesen ist.
- II. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

---

Braun  
Vorsitzender

---

Salvermoser  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:  
Ende der Verhandlung:

09.40 Uhr  
10.50 Uhr

Gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 22.01.2020 legt der Bezirk Oberbayern Berufung ein und beantragt:

1. Das Urteil des Sozialgerichts München vom 22.01.2020 wird aufgehoben,
2. Die Klage wird abgewiesen
3. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

### Begründung

#### I.

Bei dem am 21.08.1980 geborenen Kläger wurde u.a. eine Dysmelie beider Arme und Beine mit Oberschenkel- und Hüftgelenksdefekt, sowie mit Oberarm- und Radiusdefekt beiderseits und das Fehlen der Daumen diagnostiziert (Blatt 2/11 der med. Akte).

Er erhält seit mehreren Jahren Eingliederungshilfe in Form ambulanter Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vom Bezirk Oberbayern. Er organisiert diese Hilfen eigenständig nach dem „Arbeitgebermodell“.

Mit Schreiben vom 29.05.2018, eingegangen am 30.05.2018, beantragte der Kläger beim Beklagten die Verlängerung für die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Blatt 895 der Akte). Mit Bescheid vom 08.06.2018 wurde der Antrag – wie begehrt – bewilligt (Blatt 915ff der Akte).

Im Bescheid unter Nr. 1 heißt es:

*Im Rahmen der Eingliederungshilfe übernehmen wir im Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 die Kosten der ambulanten Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.*



Diese Kostenbeiträge werden durch den Berufungskläger, den Bezirk Oberbayern, als bewilligte Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII sichergestellt.

Es gehört zur Aufgabe des Sozialhilfeträgers, für eine zweckdienliche Inanspruchnahme der Eingliederungshilfemittel zu sorgen. Zur Vermeidung des Verdachts der Unterstützung eines Verstoßes gegen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch den Kläger ist die Nachweispflicht angemessen und erforderlich.

Sofern der Kläger anführt, dass der Berufungsbeklagte seiner Dokumentationspflicht dadurch nachkommt, indem er die Stundenaufzeichnungen und die Lohnkostenaufzeichnungen vorlegt, (durch die Vereinigung Integrationsförderung e. V. - VfF) so ist anzumerken, dass eine Nachweisführung durch die VfF e. V. lediglich belegt, dass der Hilfeempfänger Leistungen in Anspruch genommen hat, jedoch nicht, welcher Art diese Leistungen waren und wann, wo und durch wen diese erbracht wurden.

Das Sozialgericht führt in seinem Urteil an, dass eine Auflage unzulässig sei, da weder Zweifel an Art und Ausmaß des sozialhilferechtlichen Bedarfs bestehen noch konkrete Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung der Hilfe vorliegen und daraus resultierend eine umfassende und aufwändige Dokumentation und Nachweispflicht nach Auffassung der Kammer nicht mehr verhältnismäßig erscheint.

Sollte man dieser Auffassung folgen, so käme eine Nachweispflicht nur bei einem begründeten Anfangsverdacht einer unrechtmäßigen Verwendung der Leistungen zum Tragen.

Eine Auflage der Nachweispflicht als Nebenbestimmung wäre daher kaum möglich, da ein Anfangsverdacht, also die konkrete zweckwidrige Verwendung nur nachgewiesen werden kann, sofern eine Dokumentationspflicht besteht.

Sinn und Zweck einer Auflage zur Dokumentation gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X würde dann entfallen und nie zur Anwendung kommen.

Ein milderer Mittel zur Überprüfung und zur Sicherstellung der korrekten Mittelverwendung ist nicht erkennbar, ebenso wenig, dass der Kläger hierdurch unverhältnismäßig in seinen Rechten beschränkt wird.

Eine Unverhältnismäßigkeit i. S. e. Unzumutbarkeit § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I, die dazu führt, dass die Maßnahme als nicht mehr verhältnismäßig im engeren Sinne anzusehen ist, ist dann gegeben, wenn subjektive Beweggründe des Antragstellers in dem Sinne

Stichprobe

zu berücksichtigen wären, dass schützenswerte Interessen in seiner persönlichen Sphäre zur Geltung gebracht werden.

Da hier bei der Dokumentation die Privatsphäre und nicht die Intimsphäre des Hilfeempfängers betroffen ist, und die Dokumentation nicht mit übergroßen Hürden verbunden ist, kann bei einer Abwägung mit der auszahlenden monatlichen Summe in Höhe von 1.028,37 Euro und dem Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen, bzw. im Aufwand der Dokumentation, keine unverhältnismäßiger Eingriff in die Selbstbestimmung und die Privatsphäre des Klägers anerkannt werden.


So sind vom Hilfeempfänger fadiglich bereits beigefügte Einzelbelege auszufüllen und zu unterschreiben. Diesen Einzelnachweisen sind die Quittungen für Eintritt, Speisen und Getränke beizulegen. Der Name der Begleitperson ist zu nennen und diese Begleitperson muss auf dem Nachweisformular unterschreiben.

Für Leistungen im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems stellt es keine unzumutbare und unangemessene und damit unverhältnismäßige Anforderung dar, die Art der in Hilfe genommenen Leistung zu dokumentieren, wobei hier die in Anspruch genommene Sozialleistung in Höhe von mehr als 1.000,00 Euro monatlich zu berücksichtigen ist.

Fürsorge  
system

Nach allem ist das Urteil vom 22.01.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Abschrift 1-fach anbei

  
Hartl

Aktenzeichen:  
L 8 SO 56/20  
S 48 SO 541/18

## Niederschrift

in dem Rechtsstreit

~~\_\_\_\_\_~~ 80687 München  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Schneider Kullmann Dr. Roder, Arcostraße 5, 80333 München - FS / mh /  
1734/18 -

gegen

Bezirk Oberbayern, Sozialverwaltung, vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten, Prinz-  
regentenstraße 14, 80538 München - 25/501 - 128977 -  
- Beklagter und Berufungskläger -

<b>Anwesend:</b>	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LSG Dr. Adolf
	Weitere Berufsrichter:	Richter am LSG Lacher Richterin am LSG Pfriender
	Ehrenamtliche Richter:	Wehrle Gruber
	Als Urkundsbeamtin der Ge- schäftsstelle:	Morgenstern

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger/Berufungsbeklagter	persönlich mit Herrn Rechtsanwalt Schneider
für den Beklagten/Berufungskläger	<del>_____</del> in Terminsvollmacht

Der Sachverhalt wird vorgetragen.  
Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.  
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Senat weist darauf hin, dass nach seiner Rechtsauffassung ein Bewilligungsbescheid Eingliederungsleistungen betreffend nicht mit einer Auflage nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X verbunden werden kann.

Bedenken bestehen insoweit bereits, als die Leistungsbewilligung dem Grunde nach gem. § 17 Abs. 1 SGB XII eine gebundene Entscheidung über einen Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten ist und insoweit nach § 32 Abs. 1 SGB X eine Auflage nicht zulässig ist. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage.

Im Übrigen geht der Senat bei der vorliegenden Konstellation davon aus, dass - wie auch in der Berufungsbegründung klargestellt, im Rahmen der Auflage auch der Bedarf, das heißt, ob der Leistungsberechtigten die Hilfe tatsächlich benötigt, ermittelt werden soll. Dies ist jedoch Voraussetzung für die Bewilligung. Die Bedarfsfeststellung kann nicht in einer nachträglichen Prüfung der Mittelverwendung erfolgen.

- vorgelesen und genehmigt -

Die Vertreterin der Beklagten erklärt:

„Ich nehme die Berufung zurück.“

Sie erklärt, dass die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers übernommen werden.

- vorgelesen und genehmigt -

---

Dr. Adolf  
Vorsitzender

---

Morgenstern  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:

10:51 Uhr

Ende der Verhandlung:

12:08 Uhr